

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE STROHEIM

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 18. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Stroheim, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/1973, und des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stroheim (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr für Grundstücke ist gleich dem Produkt aus Fläche und Einheitssatz; sie beträgt jedoch mindestens 3.416,00 Euro.

(2) die Bemessungsgrundlage für Grundstücke bildet die Quadratmeteranzahl der Grundstücksfläche.

(3) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je nach Grundstücksgröße

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) bis zu 1.000 m ² | m ² x Einheitssatz x 100 % (und) |
| b) von 1.001 bis 1.500 m ² | m ² x Einheitssatz x 50 % (und) |
| c) über 1.500 m ² | m ² x Einheitssatz x 25 %. |

(4) Abweichend von Abs 3

- a) ist bei baurechtlich bewilligten Wohngebäuden im Grünland (sogenannten Sternchenbauten gemäß § 22 Abs 2 Oö. ROG 1994) die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Baulandfläche (Widmung Dorfgebiet) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen;
- b) beträgt die Grundstücksgröße bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, höchstens 1.500 m².

(5) Im Sinn der Abs 2 bis 4 gelten:

- a) eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet;
- b) mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

(6) Der zur Berechnung der Anschlussgebühr anzuwendende Einheitssatz beträgt 6,10 Euro.

(7) Bei nachträglicher Veränderung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstücks, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Im Fall einer Vergrößerung ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr unter Anwendung der Abs 2 bis 4 für die zusätzliche

Grundstücksfläche zu entrichten, sofern eine solche für die betreffende Fläche nicht schon entrichtet worden ist.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr nach Bedarfseinheiten zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 60 Bedarfseinheiten festgesetzt. Die Grundgebühr ist auch im Fall einer gewährten Ausnahme von der Bezugspflicht zu entrichten.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese wird mit einer Bedarfseinheit pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler zu verwenden ist, festgesetzt.

(4) Die Höhe einer Bedarfseinheit (BE) beträgt 2,08 Euro.

(5) Sollte aufgrund einer unrichtigen Anzeige oder eines Ausfalls des Wasserzählers kein messbarer Wasserverbrauch vorliegen, wird der Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse herangezogen. Wenn ein solcher nicht vorliegt, wird die Wasserbezugsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Wohngebäude gemeldeten Personen berechnet, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet wird; Änderungen bei der Personenzahl sind ab dem der Änderung folgenden Quartal zu berücksichtigen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,16 Euro pro m² der jeweiligen Grundstücksgröße.

§ 5

Entstehung des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs 7 entsteht mit der baubehördlichen Bewilligung einer Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen bzw einer Vereinigung von Grundstücken, im Fall einer Vergrößerung der Baulandfläche gemäß § 2 Abs 4 lit a (Sternchenbauten) mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung im Flächenwidmungsplan.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbenützungsgebühren nach § 3 entsteht mit Beginn jenes Quartals, welches dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar folgt.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr nach § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die wasserverbrauchsunabhängige Grundgebühr (§ 3 Abs 2), die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr (§ 3 Abs 3) und die Bereitstellungsgebühr (§ 4) sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres (in gleichen Teilbeträgen) zu entrichten. Die Vorschreibung der vierteljährlichen Akontozahlungen für die Benützungsgebühr beruht auf der zum Jahreswechsel stattfindenden Abrechnung des tatsächlichen Wasserverbrauchs, welche jeweils zum 15. Februar erfolgt.

§ 6

Umsatzsteuer

In den angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Volker Krennmair